

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Oktober 1963	Nummer 130
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	23. 9. 1963	RdErl. d. Innenministers Erholungsurlaub; hier: Änderung des Urlaubsjahres	1742
21703	20. 9. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kriegsfolgenhilfe; hier: Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 27a BVG für zugewanderte Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene	1742
2370	23. 9. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Beleihung von Fertighäusern	1742
510	19. 9. 1963	RdErl. d. Innenministers Unabkömmlichstellung Ersatzdienstpflichtiger und Nichttheranziehung zum zivilen Ersatzdienst wegen Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz	1743
510	25. 9. 1963	RdErl. d. Innenministers Unabkömmlichstellung Wehrpflichtiger; hier: Änderung und Ergänzung der Verfahrenshinweise	1744

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
Personalveränderungen	1745
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
Nr. 40 v. 26. 9. 1963	1745
Nr. 41 v. 30. 9. 1963	1746
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	1746
Landschaftsverband Rheinland	
11. 10. 1963 Bek. — 11. Tagung der 3. Landschaftsversammlung Rheinland	1746

I.

203033

**Erholungsurlaub;
hier: Änderung des Urlaubsjahres**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 9. 1963 —
II A 2 — 28.16 — 1025 63

Nach § 4 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen v. 26. Juli 1955 (GS. NW. S. 258. SGV. NW. 20303) sind für die Urlaubsdauer das Lebensjahr und die Besoldungsgruppe, die von dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht werden, maßgebend. Nachdem durch Artikel I Nr. 1 i. Verb. mit Artikel III der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen v. 23. Juli 1963 (GV. NW. S. 257) mit Wirkung vom 1. Januar 1964 als Urlaubsjahr das Kalenderjahr bestimmt worden ist, sind Zweifel aufgetaucht, ob Beamte und Richter, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1964 das 30. bzw. 40. Lebensjahr vollenden, bereits im laufenden Urlaubsjahr (1. April bis 31. Dezember 1963) Anspruch auf Gewährung des Urlaubs nach der Altersabteilung 2 bzw. 3 der Urlaubstabelle haben.

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen geht davon aus, daß der Urlaubsanspruch des Beamten grundsätzlich mit dem Beginn des Urlaubsjahres in voller Höhe entsteht. Beamte, die vor Beendigung des laufenden Urlaubsjahres das 30. bzw. das 40. Lebensjahr vollenden, haben daher bereits mit Beginn des Urlaubsjahres einen Urlaubsanspruch in der in § 5 Abs. 1 der Verordnung (Altersabteilung 2 bzw. 3) bestimmten Höhe erworben. Da die Verordnung v. 23. Juli 1963 erst am 1. Januar 1964 in Kraft tritt und somit auf die Entstehung des Urlaubsanspruchs im laufenden Urlaubsjahr keinen Einfluß haben kann, ist auch der Urlaubsanspruch derjenigen Beamten, die erst in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. März 1964 das 30. bzw. 40. Lebensjahr vollenden, in dem in § 5 der Verordnung vom 26. Juli 1955 bestimmten Umfang entstanden. Eine nachträgliche Verkürzung des mit Beginn des laufenden Urlaubsjahres bereits entstandenen Urlaubsanspruchs wäre — wenn überhaupt — nur möglich, wenn die Verordnung v. 23. Juli 1963 eine entsprechende Regelung vorsähe. Von einer solchen Regelung ist jedoch in Übereinstimmung mit der in Artikel III Satz 2 der Verordnung zum Ausdruck kommenden Absicht des Verordnungsgebers, den Beamten aus der Änderung des Urlaubsjahres keine Nachteile erwachsen zu lassen, bewußt abgesehen worden.

Die Dauer des Erholungsurlaubs im laufenden Urlaubsjahr bestimmt sich daher auch bei Beamten und Richtern, die erst in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. März 1964 das 30. bzw. 40. Lebensjahr vollenden, nach der Altersabteilung 2 bzw. 3 der Urlaubstabelle.

— MBl. NW. 1963 S. 1742.

21703

**Kriegsfolgenhilfe;
hier: Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß
§ 27 a BVG für zugewanderte Kriegsbeschädigte und
Hinterbliebene**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 9. 1963 —
IV A 2 — 5141.0

In Ergänzung meines Bezugserrlasses wird für den statistischen Nachweis der Aufwendungen für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a Abs. 1 BVG und für die Abrechnung dieser Aufwendungen folgendes bestimmt:

Im letzten Absatz des Bezugserrlasses sind die Worte
„folgt ein besonderer Erlaß“
durch „gilt folgendes:“ zu ersetzen.

Nach diesem Absatz ist einzufügen:

In Nr. 8 des Formblattes KOF Teil I sind die Ausgaben für „Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt

(§ 27 a Abs. 1) für Zugewanderte“ nachzuweisen; ferner in Nr. 14 „Einnahmen und Rückerstattungen von Leistungen für Zugewanderte (vgl. Nr. 8)“. Eine Trennung des Nachweises in Nr. 8 nach Leistungen für Beschädigte und Hinterbliebene erfolgt nicht.

Nr. 4 des Formblattes KOF Teil I erhält in Anbetracht der jetzt aufgehobenen Leerzeile Nr. 8 den Zusatz: „ohne Hilfe für Zugewanderte“.

Außerdem sind die Aufwendungen der Kriegsopfersfürsorge für Zugewanderte auch in die Nachweisung D der Jahresstatistik der Sozialhilfe zu übernehmen, und zwar in die unter lid. Nr. 4 bisher vorgesehene Leerzeile. Der Text muß daher lauten: „Mit dem Bund verrechnungsfähige Leistungen der Kriegsopfersfürsorge nach dem BVG für Zugewanderte“. Unter lid. Nr. 5 der gleichen Nachweisung ist hinter D I „und 4“ einzufügen.

Ferner ist in der Abrechnung über die Ausgaben und Einnahmen der Kriegsfolgenhilfe, d. h. in Formblatt KFH 1, in der Überschrift zu Abschnitt A hinter JWG einzufügen: „sowie der Kriegsopfersfürsorge nach dem BVG“. Diese Ergänzung ist analog auch bei den Formblättern KFH 2 und KFH 3 vorzunehmen.

Bezug: RdErl. v. 31. 5. 1963 (MBl. NW. S. 1002. SMBl. NW. 21 703).

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1963 S. 1742.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
hier: Beleihung von Fertighäusern**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 23. 9. 1963 —
III A 1 — 4.020 — 1456 63

I.

Die Förderung des Baues von Fertighäusern mit öffentlichen Mitteln stößt bei den Bewilligungsbehörden verschiedentlich noch auf Schwierigkeiten, die sich daraus erklären, daß der Bau derartiger Häuser im Land Nordrhein-Westfalen bisher noch keine wesentliche Bedeutung gehabt hat und daß daher die Bewilligungsbehörden die sich bei der Förderung von Fertighäusern ergebenden technischen und rechtlichen Schwierigkeiten und Aufgaben überbewerten. Es liegt aber im Interesse der Wohnungsbaupolitik des Landes, daß der Bau von Familienheimen, insbesondere auch in der Form des guten Fertighauses, gefördert wird; durch eine Verstärkung des Angebots an Fertighäusern kann den Baupreissteigerungen entgegengewirkt werden. Die Bewilligungsbehörden werden daher hiermit angewiesen, der Förderung des Baues von Fertighäusern zukünftig mehr als bisher Beachtung zu schenken.

II.

Nachdem ich zu den technischen Fragen der Förderungsfähigkeit von Fertighäusern in dem RdErl. v. 17. 4. 1962 (SMBl. NW. 2370) Stellung genommen habe, weise ich hinsichtlich der rechtlichen Fragen auf folgendes hin:

1. Für die Förderung und Beleihung von Fertighäusern ist wesentlich, daß keine besonderen Rechte an diesen bestehen dürfen, die das Recht der Hypothekengläubiger vereiteln könnten. Die Gebäude müssen daher wesentliche Bestandteile des Baugrundstücks im Sinne des § 94 BGB werden.
 - a) Gebäude sind nur bei fester Verbindung mit dem Boden wesentlicher Bestandteil der Grundstücke. Für massive Gebäude gilt dies meist ohne weiteres, da sie in der Regel ein in den Erdboden reichendes Fundament haben. Für Fertighäuser kann eine feste Verbindung im Sinne des § 94 BGB regelmäßig dann angenommen werden, wenn sie auf einem massiven Fundament stehen und an diesem Fundament in einer Weise befestigt sind, die die

Lösung und eventuelle Versetzung nur unter erheblichen Schwierigkeiten bzw. Kosten und mit Substanzverlust (z. B. Putz, Mauerwerk) zuläßt. Wichtig ist für die Beurteilung insoweit auch die Erfahrung, daß — trotz evtl. aus Werbungsgründen abgegebener gegenteiliger Erklärungen — zwar die schnelle Montierbarkeit, nicht aber eine schnelle Demontage vorgesehen ist und letztere fast ausnahmslos nicht ohne Verluste, Schäden und erhebliche Kosten für Wiederherstellungsarbeiten bei der Neuerrichtung an anderer Stelle möglich sein wird. Baracken und Gartenhäuser, für die diese Frage u. U. anders zu beurteilen ist, dürfen ohnehin nicht gefördert werden.

- b) Ein weiteres Indiz für die Eigenschaft des Gebäudes als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks ist das Vorhandensein massiver Bauteile wie z. B. von Treppen, Kaminen, Giebelwänden und deren feste Verbindung mit dem Fundament; aber auch die Einführung und Befestigung von Installationsleitungen an bzw. in massive Bauteile und Fundamente kann in diesem Sinne von Bedeutung sein.
2. Nach § 95 BGB ist die Eigenschaft eines Gebäudes als wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks aber auch davon abhängig, daß es mit diesem nicht nur zu vorübergehenden Zwecken verbunden ist. Da es insoweit allein auf den Willen des Bauherrn ankommt, hat die Bewilligungsbehörde nicht nur tatsächliche Feststellung im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu treffen, die im allgemeinen allein schon auf Grund der Antrags- und Bauunterlagen gemacht werden können, sondern sie hat sich auch durch entsprechende schriftliche Erklärungen der Bauherren Gewißheit über deren Absicht zur dauernden Belassung des Gebäudes auf dem Grundstück zu verschaffen. Eine solche Erklärung, für deren Wortlaut kein bestimmtes Muster vorgeschrieben werden soll, ist dem Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel in doppelter Ausfertigung beizufügen; eine Ausfertigung der Erklärung verbleibt bei den Bewilligungsakten, die andere ist der für die Wohnungsbauförderungsanstalt bestimmten Ausfertigung des Bewilligungsbescheides beizufügen.
3. Geht aus dem Kaufvertrag über das Fertighaus hervor, daß sich die Lieferfirma über die Zeit der Montage hinaus das Eigentum vorbehalten hat, so könnte hieraus geschlossen werden, daß das Gebäude kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks werden soll, weil nur dann der Eigentumsvorbehalt der Lieferfirma bestehen kann. In derartigen Fällen ist der Prüfung, ob die o. g. Voraussetzungen für die Annahme der festen Verbindung des Bauwerks mit dem Grundstück erfüllt sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bei der Prüfung kann naturgemäß nur von dem Zustand ausgegangen werden, der sich aus den Antragsunterlagen, insbesondere den technischen Unterlagen, ergibt, wenn die Fertigstellung des Bauwerks in der vorgesehenen Form unterstellt wird.
4. Bei der Förderung von Fertighäusern verbleibt es hinsichtlich der Zins- und Tilgungsbedingungen für öffentliche Baudarlehen bei den Regelungen der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (vgl. Nrn. 41 bis 43 und Nr. 49 WFB 1957). Öffentliche Baudarlehen zur Förderung des Baues von Fertighäusern sind jedoch in der Regel wie folgt auszuzahlen:

- a) Die zweite Rate des nachstelligen öffentlichen Baudarlehens in Höhe von 50 v. H. des bewilligten Betrages wird — abweichend von Nr. 77 Abs. 2 Buchst. b) WFB 1957 — erst nach der Bezugsfertigstellung ausgezahlt;
- b) Familienzusatzdarlehen werden — abweichend von Nr. 77 Abs. 6 WFB 1957 — erst nach der Bezugsfertigstellung ausgezahlt.

Die Wohnungsbauförderungsanstalt wird ermächtigt, in besonderen Fällen die zweite Rate des nachstelligen öffentlichen Baudarlehens und das Familienzusatzdarlehen ganz oder teilweise schon vor der Bezugsfertigstellung des Bauvorhabens auszuzahlen, wenn die Bewilligungsbehörde einen entsprechenden Antrag des Bauherrn befürwortet.

5. Der Antrag auf Auszahlung der zweiten Rate des nachstelligen öffentlichen Baudarlehens und des Familienzusatzdarlehens ist — insoweit abweichend von Nr. 77 Abs. 3 Satz 1 WFB 1957 — über die zuständige Bewilligungsbehörde bei der Wohnungsbauförderungsanstalt zu stellen. Bei der Weiterleitung des Auszahlungsantrages an die Wohnungsbauförderungsanstalt hat die Bewilligungsbehörde zu bestätigen, daß das Bauvorhaben bezugsfertig ist. Zugleich mit dem Auszahlungsantrag ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis hinsichtlich der für das Bauvorhaben in Anspruch genommenen Finanzierungsmittel zu erbringen, aus welchem ersichtlich sein muß, daß die zur Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens vorgesehenen Eigenleistungen erbracht worden sind. Ferner muß aus dem Verwendungsnachweis — vor allem dann, wenn sich die Lieferfirma des Fertighauses bis zur Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum an dem gelieferten Fertighaus vorbehalten hat — ersichtlich sein, ob und ggf. in welcher Höhe die Lieferfirma noch Ansprüche auf den Kaufpreis hat. Die gegenüber den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 geänderten Auszahlungsbedingungen sind dem Bauherrn im Bewilligungsbescheid mitzuteilen.
6. Ausnahmen von der Einrichtung eines Baugeldkontos gemäß Nr. 77 Abs. 4 WFB 1957 sind bei der Förderung des Baues von Fertighäusern nicht zuzulassen. Die Bewilligungsbehörde hat durch Auflage im Bewilligungsbescheid sicherzustellen, daß der Bauherr nur gemeinsam mit einem Architekten, einem Beauftragten oder einem Betreuer über dieses Baugeldkonto verfügen kann. Ein alleiniges Verfügungsrecht des Bauherrn über das Baugeldkonto darf — insbesondere wenn das Fertighaus unter Eigentumsvorbehalt geliefert werden sollte — nicht zugelassen werden. ggf. ist das Mitverfügungsrecht der Bewilligungsbehörde über das Baugeldkonto vorzusehen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,
Landesbaubehörde Ruhr, Essen,
Regierungspräsidenten in Aachen und Köln als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsba.

An die Regierungspräsidenten.
Landesbaubehörde Ruhr, Essen,
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbedienstetenwohnungsba und als Wohnungsaufsichtsbehörden.
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1963 S. 1742.

510

Unabkömmlichstellung Ersatzdienstpflichtiger und Nichtheranziehung zum zivilen Ersatzdienst wegen Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz

RdErl. d. Innenministers v. 19. 9. 1963 —
VIII B 3 : 20.66.21.40

Unabkömmlichstellung Ersatzdienstpflichtiger

§ 13 des Wehrpflichtgesetzes i. d. F. v. 25. Mai 1962 (BGBl. I S. 349) sowie die zu seiner Ausführung ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften finden auf die Unabkömmlichstellung Ersatzdienstpflichtiger entsprechende Anwendung.

An Stelle der nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (Uk-Verordnung) v. 24. Juli 1962 (BGBl. I S. 524) zuständigen Wehersatzbehörden entscheidet über die Unabkömmlichstellung Ersatzdienstpflichtiger der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, dem die Durchführung des zivilen Ersatzdienstes einschließlich der Heranziehung, Befreiung und Zurückstellung der Ersatzdienstpflichtigen obliegt (vgl. §§ 2 und 9 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst v. 13. Januar 1960 — BGBl. I S. 10 —). Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung trifft seine Entscheidung auf Grund von Uk-Vor-

schlagen, die ihm die nach der Uk-Verordnung und nach der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (AV.UkVO.) v. 22. Januar 1963 (GV. NW. S. 107; SGV. NW. 51) zuständigen Behörden — ggf. nach vorheriger Anhörung geeigneter sachverständiger Stellen — eingereicht haben.

Lehnt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Unabkömmlichstellung eines Ersatzdienstpflichtigen ab, kann die vorschlagsberechtigte Behörde in sinn-gemäßer Anwendung des § 5 der Uk-Verordnung einen bei diesem Bundesminister gebildeten Ausschuß anrufen. Der Ausschuß besteht aus einem Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung als Vorsitzendem, einem von der jeweiligen Landesregierung und einem von dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu benennenden Beisitzer. Der Ausschuß tritt jeweils mit dem Beisitzer des Bundeslandes zusammen, in dem der unabkömmlich zu stellende Ersatzdienstpflichtige seinen Wohnsitz hat. Den Beisitzer, der im Falle einer Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen hat, habe ich dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in entsprechender Anwendung des § 5 AV.UkVO. zu benennen.

Bei der Unabkömmlichstellung Ersatzdienstpflichtiger sind das öffentliche Interesse an der Heranziehung zum zivilen Ersatzdienst und das öffentliche Interesse an der Ausübung der Tätigkeit, für welche die Unabkömmlichstellung vorgeschlagen wird, gegeneinander abzuwägen. Die Unabkömmlichstellung ist begründet, wenn das öffentliche Interesse an der Ausübung dieser Tätigkeit überwiegt.

Im Verfahren bei der Unabkömmlichstellung Ersatzdienstpflichtiger verkehren die vorschlagsberechtigten Behörden unmittelbar mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Nichtheranziehung zum zivilen Ersatzdienst wegen Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz

Auf Ersatzdienstpflichtige sind auch § 13 a des Wehrpflichtgesetzes und die zu seiner Ausführung ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend anwendbar. Erfüllt ein Ersatzdienstpflichtiger die Voraussetzungen der Verordnung über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen vom 27. Mai 1963 (BGBl. I S. 369), so erstatten die zuständigen Behörden des zivilen Bevölkerungsschutzes dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die nach § 13 a Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes vorgesehenen Anzeigen. Auch soweit es sich um die Durchführung des § 13 a des Wehrpflichtgesetzes handelt, verkehren die zuständigen Behörden unmittelbar mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den Ministern des Landes.

An alle Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1963 S. 1743.

510

Unabkömmlichstellung Wehrpflichtiger; hier: Änderung und Ergänzung der Verfahrenshinweise

RdErl. d. Innenministers v. 25. 9. 1963 —
VIII B 3 20.66.21.30

Der RdErl. v. 21. 5. 1963 (MBl. NW. S. 976 SMBl. NW. 510) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 1 Abs. 4 wird am Ende durch folgenden Satz ergänzt:
Landesrechtliche Zuständigkeiten begründet ferner die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Verfahren bei der Unabkömmlichstellung v. 2. August 1963 (BGBl. I S. 621).

2. Hinter Nr. 1 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

2 Frühzeitige Einreichung der Uk-Vorschläge

Die Vorschläge auf Unabkömmlichstellung Wehrpflichtiger gehen bei den Kreiswehrrersatzämtern häufig erst ein, nachdem die Wehrpflichtigen bereits den Einberufungsbescheid erhalten haben. Zu diesem Zeitpunkt kann in vielen Fällen ein Ersatz für die ausfallenden Wehrpflichtigen nicht mehr rechtzeitig gestellt werden. Die auf diese Weise unbesetzt bleibenden Stellen beeinträchtigen bei zunehmender Zahl die Ausbildungsplanungen der Truppe.

Es liegt nicht allein bei den an der Unabkömmlichstellung beteiligten zivilen Behörden, wann Uk-Stellungen bei den Kreiswehrrersatzämtern eingereicht werden. Diese Behörden haben z. B. keinen Einfluß auf den Zeitpunkt, in dem ein nicht selbst vorschlagsberechtigter Arbeitgeber wegen der Uk-Stellung eines Wehrpflichtigen an sie herantritt. In den meisten Fällen können die Behörden aber entscheidend zu einer möglichst frühzeitigen Einreichung beitragen. So lassen sich z. B. bedeutende Zeitgewinne dadurch erzielen, daß Uk-Angelegenheiten als Eilsachen beschleunigt und bevorzugt bearbeitet werden. Soweit es sich um Wehrpflichtige in Diensten dieser Behörden handelt, haben sie es darüber hinaus in ihrer Hand, wann mit der Bearbeitung der Uk-Angelegenheiten begonnen wird.

Die am Verfahren bei der Unabkömmlichstellung beteiligten zivilen Behörden, insbesondere die vorschlagsberechtigten Behörden und die sachverständigen Stellen, werden deshalb gebeten, sich nach Kräften dafür zu verwenden, daß Uk-Vorschläge den Kreiswehrrersatzämtern möglichst frühzeitig zugehen. Der Bundeswehrverwaltung bleibt in der Regel eine genügende Spanne für personelle Umpfahrungen, wenn ihr die Uk-Vorschläge unmittelbar im Anschluß an die Musterung bis spätestens einen Monat vor den regelmäßigen Einberufungsterminen (Anfang der Monate Januar, April, Juli und Oktober) vorliegen. Uk-Vorschläge sind nach Möglichkeit innerhalb dieses Zeitraumes einzureichen.

3. Die bisherigen Nrn. 2, 3 und 4 werden die Nrn. 3, 4 und 5.
4. Hinter die bisherige Nr. 2.111 (jetzt 3.111) wird folgende Nr. 3.112 eingefügt:
3.112 bei den in der Binnenschifffahrt tätigen Wehrpflichtigen, soweit die höheren Wasserbehörden der Länder vorschlagsberechtigt sind,
dem Dezernat 53.
5. Hinter die bisherige Nr. 3.13 (jetzt 4.13) wird folgende neue Nr. 4.14 eingefügt:
4.14 bei Tierärzten
im Landesteil Nordrhein
die Tierärztekammer Nordrhein,
Kempen-Ndrh., Wilmsstraße 22.
im Landesteil Westfalen-Lippe
die Tierärztekammer Westfalen-Lippe,
Münster, Spiekerhof 31.
6. Die bisherigen Nrn. 3.14 bis 3.16 (jetzt 4.14 bis 4.16) werden die Nrn. 4.15 bis 4.17.
7. Die bisherige Nr. 3.2 (jetzt 4.2) erhält folgende Fassung:
4.2 Die nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 3 der Uk-Verordnung gutachtlich zu hörenden Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und für Verkehr haben ihre Zuständigkeiten zur Abgabe gutachtlicher Stellungnahmen nach § 2 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Verfahren bei der Unabkömmlichstellung auf andere Behörden, zum Teil auf die Behörden der Länder und der kreisfreien Städte und Landkreise übertragen. In Nordrhein-Westfalen sind in den Fällen des § 2 Abschnitt II Nrn. 2, 4 und 6 a dieser Ver-

ordnung die Regierungspräsidenten (Dezernate 53) und im Fall des § 2 Abschnitt II Nr. 6 b dieser Verordnung die kreisfreien Städte und Landkreise zur Abgabe gutachtlicher Stellungnahmen zuständig. Soweit in diesen Fällen die gutachtlich zu hörende Behörde mit der vorschlagsberechtigten Behörde identisch ist, ist dem Erfordernis der Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme durch die Beteiligung der fachlich betroffenen Stelle dieser Behörde genügt.

Der nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Uk-Verordnung gutachtlich zu hörende Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten hat seine Zuständigkeit zur Abgabe gutachtlicher Stellungnahmen nach § 4 AV.UkVO. auf die Landschaftsverbände übertragen. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Landschaftsverbände diese Aufgaben im Regelfall durch ihre Landesstraßenbauämter wahrnehmen lassen.

8. Die Anschrift am Ende d. RdErl. erhält folgende Fassung:

An alle Landesbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern.

— MBl. NW. 1963 S. 1744.

II.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Polizeihauptkommissar H. Poetlike zum Polizeirat beim Polizeiinstitut Hiltrup; Polizeihauptkommissar E. Schiebler zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Köln; Polizeihauptkommissar A. Schmitz zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Aachen; Polizeihauptkommissar E. Worpberg zum Polizeirat beim Polizeiinstitut Hiltrup; Kriminalhauptkommissar F. Köppe zum Kriminalrat bei der Landespolizeibehörde Aachen.

— MBl. NW. 1963 S. 1745

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 40. v. 26. 9. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,75 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2004 77	17. 9. 1963	Verordnung über die Delegation der Zuständigkeit zur Einrichtung eines weiteren Wasserwirtschafts-amtes auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	302
232	11. 9. 1963	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Schmalbroich, Landkreis Kempen-Krefeld	304
233	17. 9. 1963	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über Bindungen für öffent-lich geförderte Wohnungen	302
67	17. 9. 1963	Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen	302
	6. 9. 1963	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf erteilten Genehmigung vom 11. November 1959 — I K 4335 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn vom Bundesbahnhof Wuppertal-Barmen-Loth über den städtischen Schlacht-hof nach Hatzfeld	304
		Anzeige des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nord-rhein-Westfalen	
	9. 9. 1963	Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 Ziffer 2 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1961 (Landesstraßengesetz — LStrG — GV. NW. S. 305)	304

— MBl. NW. 1963 S. 1745.

Nr. 41 v. 30. 9. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1110	24. 9. 1963	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-West-falen (Landeswahlgesetz)	305
785	24. 9. 1963	Verordnung NW PR Nr. 1. 63 über Preisregelungen bei Trinkmilch (Landesmilchpreisverordnung)	305

— MBl. NW. 1963 S. 1745.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

	Drucksache Nr.
Regierungsvorlagen	
Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Geyen, Landkreis Köln, in die Gemeinde Brauweiler, Landkreis Köln	224
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Frist nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes	226

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, 4 Düsseldorf, Postfach 50 07, Telefon 10 22, Nebenstelle 2 97, zu beziehen.

— MBl. NW. 1963 S. 1746.

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: 11. Tagung der 3. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 3. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 11. Tagung auf

Dienstag, den 22. Oktober 1963, 15.0 Uhr,
nach

Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

T a g e s o r d n u n g

1. Nachtragshaushalt für das Rechnungsjahr 1963
2. Haushaltssatzung 1964
3. Satzung der Tierseuchenkasse.

Köln, den 11. Oktober 1963

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Klaus

— MBl. NW. 1963 S. 1746.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.